

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städt. Wasserwerk

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 16. September 1992 folgende Betriebssatzung für das Städt. Wasserwerk Gundelsheim beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Gundelsheim wird gemäß § 1 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "**Städt. Wasserwerk Gundelsheim**".

§ 2

Aufgaben

Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Soweit die Stadt an Wasserversorgungsunternehmen beteiligt ist, nimmt der Eigenbetrieb die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten wahr.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 500.000 € (1.000.000 DM).

§ 4

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Gemeinderat,
2. der Bürgermeister,
3. die Werkleitung.

§ 5

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 Abs. 2 GO und § 8 Abs. 1 und 2 des Eigenbetriebsgesetzes obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die in der Hauptsatzung der Stadt Gundelsheim auf die Ausschüsse übertragenen Aufgaben werden auch für den Bereich des Eigenbetriebs übertragen

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes.
- (2) Die in der Hauptsatzung der Stadt Gundelsheim dem Bürgermeister übertragenen Aufgaben werden auch für den Bereich des Eigenbetriebes übertragen, soweit nicht die Werkleitung nach § 7 zuständig ist.

§ 7

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Werkleiter.
- (2) Kaufmännischer Werkleiter ist in Personalunion der jeweilige Stadtkämmerer; Technischer Werkleiter ist in Personalunion der jeweilige Stadtbaumeister der Stadt Gundelsheim.
- (3) Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (5) Die Werkleitung entscheidet über
 1. die Ausführung von Vorhaben bei einem Aufwand bis zu 7.500,00 € (15.000,00 DM),
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einer Vergabesumme bis zu 7.500,00 € (15.000,00 DM),
 3. die Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebes, wenn der Anspruch im einzelnen bis zu 250,00 € (500,00 DM) beträgt.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Für die Ernennung und Entlassung der Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie die Hauptsatzung der Stadt.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Angestellten der Verg.Gruppe BAT VII bis BAT X sowie von Arbeitern.
- (3) Die Werkleitung ist vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bedienstete des Eigenbetriebes.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.

Gundelsheim, den 16. September 1992

gez.

- Oheim -
Bürgermeister